

Die Situation nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften in der Türkei

Assistenzdozent Dr. Emre Öktem

1. Der Begriff der Minderheit im Lausanner Vertrag und seine Ausprägung in der Türkei

Die Definition von Minderheiten stellte eines der umstrittensten Themen dar, über die auf der Friedenskonferenz von Lausanne verhandelt worden war. Die Haltung der türkischen Delegation, wie sie in der Korrespondenz mit Ankara, in den Kapitulationen und in der dem Begriff der Minderheiten gegenüber an den Tag gelegten Empfindsamkeit sowie dem Festhalten am Prinzip der Nichteinlenkung zum Ausdruck kam, legt davon Zeugnis ab.¹ Während der Verhandlungen hat sich die Unterkommission für Minderheiten stets dafür ausgesprochen, allen ethnischen Minderheiten wie z.B. den muslimischen Tscherkesen, den Kurden und den Arabern besondere Schutzmaßnahmen zuzugestehen. Die türkische Delegation dagegen vertrat die Auffassung, dass diese Minderheiten keines besonderen Schutzes bedürften und sich mit einer türkischen Verwaltung vollständig zufrieden geben würden. Deswegen kam die Unterkommission bezüglich ihrer Schutzmaßnahmen zu dem Schluss, diese nur auf nicht-muslimische Minderheiten zu beschränken.² "Als die Unterkommission diesen Beschluss fasste, ist sie von der Überzeugung ausgegangen, dass in der Türkei Geburt, nationale Charakteristika, Sprache, Abstammung oder Religionszugehörigkeit keine Rolle spielen würden, und dass für alle Bewohner der Türkei hinsichtlich ihrer Lebensformen und Grundfreiheiten die Verpflichtung zu einem vollständigen Schutz eingegangen worden sei, so dass in Anlehnung an diesen Artikel wiederum für alle Bewohner der Türkei das Recht auf freie Religionsausübung - welcher Form auch immer - garantiert wäre. Die Türkei hat dabei auf dem Wege der Modernisierung dieser ihrer bestimmten Überzeugung Ausdruck gegeben und war bestrebt, ihre Absicht als eine gegebene Sicherheit zu formulieren. Was die Unterkommission hier nicht bedacht hat, war die Tatsache, dass die notwendigen Garantien für ein unversehrtes Leben und Sicherheit des Arbeitsplatzes von den muslimischen Minderheiten, die sich im Rahmen der Entstehung des türkischen Staates neu formierten, jedoch auch von den so eingerichteten Schutzmaßnahmen profitieren sollten, abgelehnt werden könnten."³

Der 3. Abschnitt des Friedensvertrages von Lausanne, der am 24. Juli 1923 verabschiedet worden war, definiert in den Artikeln 37-45 den Schutz der Minderheiten und hier im Besonderen in den Artikeln 39-45 die Rechte, im Besitz derer die dort als "nicht-muslimische Minderheiten" bezeichneten Gruppen sind. Es wird an dieser Stelle aber nicht genauer ausgeführt, welche Gruppierungen unter den Begriff einer nicht-muslimischen Minderheit fallen, sondern man begnügte sich mit allgemeinen Formulierungen. Die Bestimmungen über die Minderheiten im Lausanner Vertrag wurden in Anlehnung an andere Minderheitenverträge jener Zeit, so z.B. den polnischen Vertrag von 1919, formuliert.⁴ Wir haben vorhin bereits erwähnt, dass die drei Stützen, auf denen

der Schutz der Minderheiten beruhte, die Gleichheit, das Verbot jeder Diskriminierung sowie der Schutz der Identität waren; hinsichtlich einer Verwirklichung des ersten Prinzips sind in Artikel 38-39 die sog. "negativen Rechte", hinsichtlich des zweiten Prinzips in Artikel 40-43 "positive Rechte" aufgeführt.⁵ Art. 44 betrifft die von den Vereinten Nationen gewährte Sicherheit, und Art. 45 schließlich sieht vor, dass die vorgesehenen Rechte auch von Seiten Griechenlands für die dort lebende muslimische Minderheit in gleicher Weise gewährt werden.

Art. 42 des Lausanner Vertrages besagt, dass "die türkische Regierung hinsichtlich des familiären oder personellen Status von nicht-muslimischen Minderheiten sich zur Durchführung aller Maßnahmen verpflichtet, die sich in Übereinstimmung mit den Traditionen der erwähnten Minderheiten befinden. Dieser Maßnahmenkatalog ist seitens besonderer Kommissionen aufzustellen, in denen alle Minderheiten mit der gleichen Anzahl von Vertretern repräsentiert sein müssen". Zu Ende des Monats Mai des Jahres 1925, als die Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzes auf der Tagesordnung stand, hat die sich gemäß Art. 42 formiert habende jüdische Kommission in einem Brief an das Justizministerium mitgeteilt, dass in dem Fall, in dem das Schweizerische Zivilgesetzbuch von der türkischen Regierung als Staatsgesetz anerkannt werden würde, die Einrichtung eines besonderen Status für jüdische Mitbürger nicht mehr nötig sei.⁶ Am 15. September 1925 haben 42 Führer der jüdischen Gemeinde bei einer Versammlung in der Synagoge dem Justizministerium offiziell mitgeteilt, dass sie hinsichtlich Familienrecht und besonderen personenbezogenen Bestimmungen keine Notwendigkeit für eine Sonderbehandlung sehen würden und die jüdische Gemeinde deswegen auf eine Durchführung der Bestimmungen des 1. und 2. Paragraphen des Art. 42 des Lausanner Vertrages verzichte. Diese Verzichtserklärung der jüdischen Gemeinde führte zu Kettenreaktionen, so dass schließlich die armenische Gemeinde am 17. Oktober 1925 und die griechisch-orthodoxe Gemeinde am 29. Oktober 1925 ihre Kommissionstätigkeiten einstellten und selbst die erforderlichen Protokolle anfertigten.⁷

Die griechische Regierung hat in einem auf den 11. September 1926 datierten Brief und in einer ebensolchen Note an die Vereinten Nationen appelliert, dass die Einrichtung der erwähnten Kommissionen ohne rechtliche Grundlage gewesen sei und dass die türkische Regierung mit ihrer indirekten Gleichsetzung des Art. 42 den folgenden Art. 44 verletzt hätte. Art. 44 des Lausanner Vertrages hat in gleicher Form wie andere Minderheitenverträge auch vorgesehen, dass die hier niedergelegten Bestimmungen über Minderheiten nur geändert werden könnten, wenn dies mit einer Mehrheit vom Rat der Vereinten Nationen beschlossen würde. Die griechische Regierung hat desgleichen vorgebracht, dass die Übernahme des Schweizerischen Zivilgesetzes nur ein Vorwand gewesen sei, um sich von den in Art. 42 niedergelegten Verpflichtungen zu befreien. Die türkische Note, die diese Behauptungen zurückwies, erklärte, dass die Verzichtserklärungen auf freiwilliger Basis gemacht worden seien und dass das alleinige Ziel bei der Übernahme des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Inkraftsetzung einer demokratischen, laizistischen und zuverlässig wirkenden

Gesetzeslage gewesen sei. Das Generalsekretariat der UN wies am 18. Juni 1927 in einem Brief darauf hin, dass die türkische Note von einem aus Vertretern Deutschlands, der Tschechoslowakei und Kolumbiens bestehenden Kommission geprüft worden sei und man den Beschluss gefasst hätte, diese Angelegenheit dem Rat nicht vorzulegen, da dazu keine Notwendigkeit bestanden hätte.⁸

Zwecks einer Bestimmung der Minderheiten in der Türkei wurde neben einem Bevölkerungsaustausch auch das religiöse Moment als Bestimmungskriterium herangezogen. In Art. 1 des Vertrages über den Austausch von griechischen und türkischen Volksgruppen vom 30. Januar 1923 wurde festgesetzt, dass "auf türkischem Boden lebende Türken griechisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit und auf griechischem Boden lebende Griechen muslimischer Religionszugehörigkeit

beginnend mit dem 1. Mai 1923 dem zwangsweisen Bevölkerungsaustausch unterworfen sind".⁹ So wie orthodoxe Christen aus Karaman in Anatolien waren auch muslimische Kreter gezwungen, in ein Land auszuwandern, dessen Sprache sie nicht verstanden. Tatsächlich war es in diesen geographischen Breiten so, dass eine Übereinstimmung von Nationalität und Religion keineswegs etwas Ungewohntes darstellte,¹⁰ aber es kann als ein Widerspruch angesehen werden, wenn die Konferenz von Lausanne, die die Entstehung einer laizistischen Republik Türkei vorbereitete, bei ihrer Feststellung der Nationalität die Religion als Grundlage nahm.¹¹ Während Nichtmuslime auf der einen Seite von einer laizistischen Regierung als Staatsbürger anerkannt werden, werden sie andererseits auf dem Wege des internationalen Rechts durch die Besonderheiten ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert.¹² Auf der anderen Seite mussten in einem Staatswesen, das seine Minderheiten als nicht-muslimisch charakterisiert, die Muslime notwendigerweise die Mehrheit stellen. In den Sommermonaten des Jahres 1923 haben eine Reihe nicht-muslimischer Angestellter in ausländischen Banken und Institutionen bei den Vereinten Nationen geklagt, dass die Bestimmung, ausländische und nicht-muslimische Beamte aus den erwähnten Institutionen zu entlassen, eine Verletzung des Lausanner Abkommens darstelle. Da diese Bestimmung aber noch keine Gesetzeskraft hatte und somit ein Vertragsbruch nicht nachgewiesen werden konnte, hat man auf dieses Begehren keine Antwort erteilt. Bei der Durchführung der Gesetzeslage, die vorsah, Ausländer nur in bestimmten Bereichen tätig werden zu lassen und ihnen andere Beschäftigungsfelder zu versagen, wurden die Nichtmuslime als Ausländer eingestuft, denn die Begriffe Türke und Muslim wurden als gleichwertig betrachtet.¹³ Das Gesetz über Beamtschaft von 1926, das mit Nr. 788 verabschiedet wurde, sah vor, dass eine Voraussetzung für den Eintritt in die Beamtschaft die "türkische Staatsbürgerschaft" sein müsse, so dass Nichtmuslime von öffentlichen Tätigkeiten ausgeschlossen sein würden. Die betreffende Bestimmung wurde schließlich im Jahre 1965 in der Form "im Besitz der türkischen Staatsbürgerschaft" geändert.¹⁴ R. Bali vertritt die These, dass es niemals Absicht gewesen sei, die im Vertrag von Lausanne niedergelegten Rechte tatsächlich in die Realität umzusetzen; seiner Auffassung nach wurden diese Rechte nur akzeptiert, um die Friedensverhandlungen nicht zu verlängern und sie schließlich nicht zu einem Stillstand kommen zu lassen.

Der jüdische Verfasser ist der Meinung, dass während des gesamten Prozesses der Herausbildung eines Nationalstaates die im Osmanischen Reich vorherrschend gewesene Klassifizierung nach "Nationalitäten"¹⁵ keine Fortsetzung mehr erleben sollte.¹⁶ Auch Bernard Lewis weist darauf hin, dass in der laizistischen Republik Türkei die Bezeichnung Türke nur für die Muslime gebraucht worden sei und dass das einzige Band, das die Nichtmuslime mit dem Türkentum verbinde, in der Staatsbürgerschaft bestünde. Was die muslimischen Immigranten nicht-türkischer Abstammung betraf (z.B. Albaner, Bosniaken, Pomaken, etc.), so konnten sie rasch eine türkische Identität erwerben.¹⁷

Die rechtliche und politische Haltung der Türkei hinsichtlich des Begriffes der Minderheiten und der ihnen zugestandenen Rechte ist, sowohl was die Innen- als auch die Außenpolitik betrifft, von einer Gleichförmigkeit gezeichnet. Der Begriff der Minderheit, der definiert wird als "Gruppen von Personen, die hinsichtlich ihres Status gegenseitigen oder mehrseitigen Abkommen unterliegen", wird so im am 24. Juli 1923 verabschiedeten Friedensvertrag von Lausanne (Artikel 37-45) in der Form als "nicht-muslimische Minderheiten" und im am 18. Oktober 1925 verabschiedeten Freundschaftsvertrag mit Bulgarien als "bulgarische (christliche) Minderheiten" in beschränkter Weise zum Ausdruck gebracht.¹⁸

Die Beschränkung des Minderheitenproblems auf den Lausanner Vertrag und die dort erwähnten nicht-muslimischen Minderheiten wurde zum Leitmotiv der Annullierungsprozesse, die das Verfassungsgericht gegen Parteien mit separatistischer Tendenz anstrebte,¹⁹ wobei das Gericht auch die "religiöse Einheit" zu den eine Nation zusammenhaltenden Charakteristika zählte.²⁰ Das Verfassungsgericht sieht es als notwendig an, auch Nichtmuslime an den für die Muslime zur Verfügung gestellten zivilen und politischen Rechten teilhaben zu lassen und führt weiter aus, dass vor dem Gesetz jeder ohne Unterschied der Religionszugehörigkeit gleich sei:²¹ "Strukturelle Veränderungen, die in den anderen Ländern in den letzten Jahren zu beobachten waren und vielfach zu einer neuerlichen Unabhängigkeit führten, sind in der Türkei bereits zeitgleich mit der Auflösung des Osmanischen Reiches erfolgt, wobei im Rahmen einer freiwilligen Einheit die Nationalstaatenbildung erfolgte und auch abgeschlossen wurde".²² Aus diesem Grunde ist der einzige rechtliche Unterschied von Belang innerhalb der türkischen Nation die Religionszugehörigkeit, die bereits im Vertrag von Lausanne festgesetzt worden ist.

Art. 81 des Gesetzes über die Politischen Parteien, der vom Verfassungsgericht bei seinen Prozessen über die Schließung von Parteien sehr oft herangezogen wird, besagt, dass "auf dem Boden der Republik Türkei keine Minderheiten existieren, die sich auf eine eigenständige nationale oder religiöse Kultur oder Konfession oder Rasse oder Sprache stützen." Das Verfassungsgericht hat den hier verwendeten Begriff des "Vorbringens des Vorhandenseins von Minderheiten" so interpretiert, dass darunter kein objektives Vorhandensein einer Minderheit zu verstehen ist, sondern es zur Erfüllung dieses Straftatbestandes schon ausreicht, in offener oder verdeckter Form die Existenz einer Gruppe zu

behaupten, die sich von den anderen Teilen der Gesellschaft unterscheidet und zwecks Fortführung dieser ihrer Charakteristika unbedingt der Zuerkennung eines besonderen rechtlichen Schutzes bedarf.²³ An diesem Punkt ist es interessant, zu bemerken, dass das Verfassungsgericht sich nicht direkt auf den Vertrag von Lausanne bezieht, sondern die in Art. 39 des erwähnten Vertrages niedergelegte Forderung nach einem teilweisen Gebrauch der vorher zugestandenen Rechte als "die Schaffung einer Minderheit" interpretiert hat.²⁴

2. Die Minderheitenbestimmungen des Vertrages von Lausanne im Lichte ihrer Durchführung in der Türkei und nicht-muslimische Gemeinschaften

Die Durchführung der Minderheitenbestimmungen des Vertrages von Lausanne wurde stets von den Unabwägbarkeiten internationaler Beziehungen beeinträchtigt. Das Problem, das bis heute hinsichtlich seiner Realisierbarkeit nichts an Aktualität verloren hat, sind die Minderheiten-Stiftungen. Ein Wendepunkt bei der Verwirklichung dieser Minderheitenbestimmungen war die in direktem Zusammenhang mit den türkisch-griechischen Beziehungen stehende Zypern-Krise. In den von der Generaldirektion für das Stiftungswesen veranlassten Durchführungsbestimmungen wird deutlich, dass zwischen den Stiftungen der orthodoxen Gemeinde und den Stiftungen anderer Gemeinden ein Unterschied praktiziert wird.²⁵

Die zu osmanischer Zeit durch einen Sultanserlass eingerichteten "religiösen Stiftungen sind die einzige Organisationsform für nicht-muslimische Organisationen im türkischen Recht". Sie sind im Unterschied zu islamischen Stiftungen nicht an den "Erlass einer Stiftungsurkunde" gebunden und gelten in technischer Hinsicht nicht als solche.²⁶ In der Zeit der Republik bildete sich mit der Übernahme des Schweizerischen Zivilgesetzes im Jahre 1926 das Bedürfnis nach einer detaillierten Neuordnung der Bestimmungen über die Stiftungen heraus, und mit Hilfe des deutschen Rechtswissenschaftlers Hans Lehmann wurde ein Stiftungsgesetz verabschiedet, das im Jahre 1935 veröffentlicht und im Jahre 1936 in Kraft gesetzt wurde. In Abs. 4 des 1. Artikels des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 ist der Begriff "Stiftung der Religionsgemeinschaften" niedergelegt; die Regierung hat diese Stiftungen als "Minderheiten, d.h. Religionsgemeinschaften der Orthodoxen, Armenier und Juden" interpretiert. Mit der Annahme des Stiftungsgesetzes ergab sich für die religiösen Gemeinschaften die Möglichkeit, den in ihren Händen befindlichen Immobilienbesitz als "Stiftung" eintragen zu lassen, so dass mit Art. 44 und dem gleichzeitig verfassten Artikel A diese Einrichtungen dazu aufgefordert wurden, den ihnen gehörenden Immobilienbesitz, daraus erzielte Einkünfte und Ausgabenposten, ihren Stiftungsnamen und ihre Gründungsabsichten in einer Erklärung zu veröffentlichen.²⁷ Diese Dokumente, die unter dem Namen "Erklärung 36" bekannt wurden, waren die Grundlage für spätere rechtliche Feststellungen.

Auf der anderen Seite war die Klassifizierung von Stiftungen im Osmanischen Reich als juristische Person durchaus diskutabel, so dass sich die meisten dieser Stiftungen in ihrer Zeit einen Decknamen gaben, so z.B. den Namen einer tatsächlichen Person oder so bekannte Bezeichnungen wie Muttergottes, der

Heilige Jesus oder auch Namen von christlichen Heiligen oder Engeln, unter denen sie dann im Grundbuch eingetragen wurden. Einige Stiftungen, die im Jahre 1936 nicht als solche verzeichnet wurden, haben später diesen Weg in Anspruch genommen; um dies aber zu verwirklichen, war die Zustimmung der bei der Grundbucheintragung als Besitzer der Immobilie vorgegebenen Person oder ihrer Erben erforderlich. In einer Plenarentscheidung des Kassationsgerichtshofes vom Jahre 1942 wurde diese Bestimmung bekräftigt. Da aber die Heiligen oder Engel, auf deren Namen die Eintragung vorgenommen worden war, "nicht mehr existierten und auch über keine Erben verfügten", wurde ein Aufseher über diese Immobilien bestellt. Schließlich fasste die Große Türkische Nationalversammlung im Jahre 1956 in Anlehnung an die mit der Verfassung von 1924 überlassene Ermächtigung zur Interpretation von Gesetzen einen "Gesetzgebungsbeschluss", der die im Jahre 1942 getroffene Plenarentscheidung aufhob. Der Parlamentsbeschluss sah vor, dass die im Besitz einer juristischen Persönlichkeit befindlichen religiösen Stiftungen die volle Verfügungsgewalt über ihren Immobilienbesitz hätten, wodurch bestätigt wurde, dass Immobilienbesitz auf dem Wege der Vererbung oder der Überlassung möglich sei.²⁸

In der nachfolgenden Zeit entwickelte sich die Durchsetzung in der Praxis auf eine unterschiedliche Weise. Das Grundproblem entstand aus der Diskussion der "Erklärung 36" über deren Inhalt. Die vom Kassationsgerichtshof verfolgte Doktrin legte folgende Logik zugrunde: Wenn eine Stiftung über keine Stiftungsurkunde verfügt und somit keine Erlaubnis zur Einrichtung einer Stiftung gegeben ist, dann kann auch kein Grundbesitz übertragen werden. Da die nicht-muslimischen religiösen Stiftungen über keine Stiftungsurkunde verfügen, kann auch in dem Fall, in dem keine weiteren Ausführungen über den Erwerb von Grundbesitz in der Erklärung 36 gemacht werden, diese Stiftung keinen weiteren Grundbesitz außer den in ihrer Erklärung bereits aufgeführten erwerben. Hierbei liegt der Widerspruch in der Tatsache, dass der Kassationsgerichtshof, der dem Erwerb von Grundbesitz durch die religiösen Stiftungen nur aufgrund des rechtlichen Umstandes einer großzügigen Verjährung zustimmte, in den als Stiftungsbuch bezeichneten Erklärungen die genaue Angabe von Gründen für den Erwerb neuen Grundbesitzes zur Vorbedingung machte.²⁹ Diese Doktrin, formuliert vom 2. Senat des Kassationsgerichtshofes, wurde im Jahre 1974 auch vom Plenum angenommen und als eine Musterentscheidung deklariert. Der Kassationsgerichtshof lässt in Fällen solcher Art keine Verjährung gelten, denn die religiösen Stiftungen können aus dem Zivilgesetz keinen Nutzen ziehen. Aus diesem Grunde ist in dem die Jahre 1936 bis 1970 umfassenden Zeitraum damit begonnen worden, den Immobilienbesitz der religiösen Stiftungen zu beschlagnahmen.³⁰ In dieser Zeit hat sich etwas sehr Interessantes, aber auch gleichzeitig Betrübnliches ereignet: die Nichtmuslime wurden nämlich trotz ihrer türkischen Staatsbürgerschaft als Ausländer betrachtet. Der Beschluss 6/7/1971 der 2. Kammer des Kassationsgerichtshofes führt in seiner Begründung die folgenden Ansichten vor: "Durch die Beilegung einer juristischen Persönlichkeit für nicht-türkische Staatsbürger wird der Erwerb von Immobilien verhindert. Weil juristische Persönlichkeiten im Vergleich zu Individuen eine stärkere Position

innehaben, kann die Erlaubnis zum Erwerb von Immobilienbesitz für den Staat gewisse Gefahrenquellen bedeuten, denen mit Entschiedenheit begegnet werden muss ...“³¹ Auf diese Weise wäre die internationale Dimension der Angelegenheit von nicht-muslimischen Minderheiten zugegeben und auf der anderen Seite eine Durchführung als Praxis etabliert, die mit einer modernen Auffassung von Staatsbürgerschaft nicht zu vereinbaren ist. Eine solche Durchführung würde sehr genau die Verletzung der in Art. 37 des Lausanner Vertrages niedergelegten Bestimmung, nach der es heißt: "Kein Gesetz, Statut oder offizielle Anordnung darf der Stellung der eines Grundrechts innehabenden Bestimmung über die Minderheiten zuwiderlauten“, dokumentieren.³²

Die gleiche Herangehensweise zeigt sich auch im Prinzip der Reziprozität, welches man hinsichtlich der Stiftungen der Minderheiten zugrunde legte. Diese Reziprozität findet als Prinzip auf Ausländer Anwendung; ihre Anwendung auf Nichtmuslime weist noch einmal auf die Gleichstellung dieser Personen mit Ausländern hin. Wie bekannt, zeigt das Schicksal der Stiftungen der Minderheiten und besonders das der orthodoxen Stiftungen enge Parallelen zu den türkisch-griechischen Beziehungen. Der Druck, der auf die türkische Minderheit in Thrakien ausgeübt wurde, hat in versteckter Weise auch auf die orthodoxen Gemeinschaften in der Türkei seine Wirkung gezeigt und das Ganze in ein Duell um den 3. Abschnitt des Lausanner Vertrages umgewandelt. Einer der Gründe für diese unrichtige Vorgehensweise ist sicherlich das in Art. 45 des Lausanner Vertrages vorgesehene Prinzip, das besagt, dass "die Rechte, die den nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei zugestanden werden, von griechischer Seite auch auf die dort lebenden muslimischen Minderheiten Anwendung finden müssen“. Dabei wollte sich dieser Vertragstext eigentlich damit zufriedengeben, die hinsichtlich der Türkei gültigen Verpflichtungen für Griechenland nicht noch einmal zu wiederholen, sondern nur kurz darauf hinzuweisen.³³ Die Türkei hatte sowieso in Übereinstimmung mit Art. 44 des Vertrages akzeptiert, dass die in diesem Abschnitt niedergelegten Bedingungen "in dem Maße, in dem sie auf die nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei Anwendung finden, auch Verpflichtungen von internationaler Gültigkeit sind, die unter dem Schutz der Vereinten Nationen stehen“. Auf der anderen Seite hat eine Interpretation des Lausanner Vertrages gezeigt, dass im Angesicht moderner Menschenrechtsauffassungen die Regeln des Vertragsrechtes unbedingt ihre Anwendung finden müssen. Heute ist den Menschenrechten im Gegensatz zu allgemeinen internationalen Rechtsvorstellungen der Gedanke einer Gegenseitigkeit fremd: Die Nutzung der Menschenrechte durch das Individuum ist nicht gebunden an die Haltung der Staaten bestimmten Verträgen gegenüber. Das am 23. Mai 1969 in Wien geschlossene Abkommen über Vertragsrecht sieht in Art. 60, § 5 vor, dass selbst in dem Fall, in dem einer der Vertragsstaaten die im Zusammenhang mit dem Schutz der Existenz des Menschen stehenden Bestimmungen in einem gegebenen Vertrag in grundlegender Weise verletzt, die anderen Vertragsstaaten nicht das Recht haben, den Vertrag zu annullieren oder seine Durchführung zu beenden.³⁴ Das Subjekt der Rechte, die in Menschenrechtsverträgen zum Ausdruck kommen, sind nicht die Vertragsstaaten, sondern der Mensch.³⁵

Vor kurzem waren unter den Gesetzen, die im Hinblick auf einen Beitritt zur EU in der Türkei verabschiedet worden waren, auch Bestimmungen, die auf eine Neuregelung der religiösen Stiftungen hinausliefen. Art. 4 des am 3. August 2002 mit Nr. 4771 verabschiedeten Gesetzes über "die Abänderung verschiedener Gesetze" sowie Art. 1 des Stiftungsgesetzes wurden die folgenden Abschnitte hinzugefügt:

"Religiöse Stiftungen können ohne Beachtung der Tatsache, ob sie im Besitz einer Stiftungsurkunde sind oder nicht, nach einer vom Kabinett erteilten Genehmigung zwecks Erfüllung ihrer Bedürfnisse auf religiösem, wohltätigem, sozialem, erzieherischem, gesundheitlichem oder kulturellem Gebiet Immobilien erwerben, wobei sie im Besitz der Verfügung über diese Immobilien sind.

Um die Bedürfnisse dieser Stiftungen auf religiösem, wohltätigem, sozialem, erzieherischem, gesundheitlichem oder kulturellem Gebiet zu erfüllen, werden wie auch immer geartete Immobilien, über die die Stiftung die Verfügung hat und die durch Steuereintragungen, Mietsverträge und weitere Dokumente nachgewiesen werden können, innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag auf den Namen der Stiftung eingetragen. Auch Immobilien, die auf dem Wege der Überlassung oder der Vererbung an die Stiftung übergehen, unterliegen den Bestimmungen dieses Artikels."

Diese neuen Anordnungen zeigen in offener Form das Recht der Stiftungen auf den Erwerb von Grundbesitz und sind somit als eine positive Entwicklung zu bewerten. Jedoch scheint der an eine Genehmigung des Ministeriums gebundene Gebrauch dieser Rechte auf den ersten Blick ein Widerspruch zu Art. 40 des Lausanner Vertrages, aber auch zum Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz, das in Art. 10 der Verfassung von 1982 niedergelegt ist und ebenso in Art. 14 des Europäischen Abkommens über Menschenrechte Eingang gefunden hat, zu sein. Mit Art. 3 des "Gesetzes über die Abänderung verschiedener Gesetze", das unter Nr. 4778 am 2. Januar 2003 verabschiedet wurde, ist Art. 6 des Stiftungsgesetzes geändert, desgleichen wurde dem erwähnten Gesetz noch ein weiterer Artikel hinzugefügt:

"Religiöse Stiftungen können ohne Beachtung der Tatsache, ob sie im Besitz einer Stiftungsurkunde sind oder nicht, nach einer von der Generaldirektion für das Stiftungswesen erteilten Genehmigung zwecks Erfüllung ihrer Bedürfnisse auf religiösem, wohltätigem, sozialem, erzieherischem, gesundheitlichem oder kulturellem Gebiet Immobilien erwerben, wobei sie im Besitz der Verfügung über diese Immobilien sind.

Grundsätze für die Durchführung dieses Artikels sind durch Verwaltungsanordnungen zu regeln, die vom Ministerium, dem die Generaldirektion für das Stiftungswesen unterstellt ist, herauszugeben sind."

Schließlich wurde durch Art. 2 des "Gesetzes über die Abänderung verschiedener Gesetze" mit Nr. 4928 vom 15. Juli 2003 dem Stiftungsgesetz ein 2. Übergangartikel hinzugefügt, der eine Verlängerung der Antragsfrist für die Eintragung als religiöse Stiftung vorsieht:

"Religiöse Stiftungen können innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit Art. 1, Abs. 7, einen Antrag auf Registrierung stellen".

Die "Verordnung über den Erwerb von Grundbesitz durch Religiöse Stiftungen sowie ihre Verfügbarkeit darüber", die am 4. Oktober 2002 mit dem Ziel verabschiedet worden war, die neuen Gesetzesbestimmungen ihrer Funktion zuzuführen, sowie die anstelle dieser ersten Bestimmung sofort im Anschluss an die zweite Gesetzesänderung am 23. Januar 2003 verabschiedete "Verordnung über den Erwerb von Grundbesitz durch Religiöse Stiftungen, ihre Verfügbarkeit darüber und Registrierung des unter der Verfügung befindlichen Grundbesitzes im Namen der Stiftung" sieht noch mehr als der eigentliche Gesetzeserlass formelle und grundsätzliche Vorbedingungen zur Erfüllung vor. Besonders sind die in Art. 5 und 6. der zur Zeit in Kraft befindlichen Verordnung über den Erwerb von neuem Grundbesitz niedergelegten Bedingungen sehr kompliziert; ebenso ist ihre Realisierbarkeit schwierig und umständlich. Die Anordnung, nach der zuerst "eine Zustimmung des betreffenden Ministeriums sowie der öffentlichen Einrichtungen und Institutionen einzuholen ist" (Art. 6) befindet sich in Widerspruch zu dem die höhere Norm vorstellenden Gesetz, in dem ein solches Vorgehen nicht erwähnt ist, und führt gleichzeitig zu einer Ausweitung der politischen Dimension dieser Angelegenheit durch die Zugrundelegung des Prinzips der Reziprozität. Übergangsart. 1 der Verordnung sieht die Registrierung von Stiftungsbesitz, der bis zum 9.8.2002 erworben wurde und über den Verfügungsgewalt besteht, vor; zwecks Nachweises der Zugehörigkeit dieser Immobilien zur Stiftung sind die erforderlichen vorzulegenden Dokumente aufgelistet. Diese Anordnung muss als positiv angesehen werden im Hinblick auf die Beseitigung einer falschen Praxisauslegung, die sich inzwischen überall durchgesetzt hat; jedoch sind auch hier wie beim Erwerb neuen Grundbesitzes komplexe und schwierig zu erfüllende Vorschriften angeführt.

Die Liste der religiösen Stiftungen, die diesen Verordnungen unterliegen, wurde der Verordnung im Anhang beigegeben. Es ist auffällig, dass in dieser Liste die Stiftungen der Kirche der Alt-Assyrer, die nicht als Minderheit im Vertrag von Lausanne Erwähnung fanden und nach einer weit verbreiteten Ansicht auch im verwaltungstechnischen Sinne 36 nicht als solche anzusehen sind, in die Liste Eingang fanden.

Diese Neuordnungen über das religiöse Stiftungswesen bringen einerseits einen positiven Ansatz, indem sie offen die Möglichkeit eines Erwerbs von Grundbesitz vorsehen; andererseits enthalten sie komplexe und von den anderen Stiftungen unterschiedliche Bestimmungen und tragen so dazu bei, die früher nur auf Gerichtsebene vorhandene Diskriminierung nun auch auf Gesetzesebene emporzuheben.³⁷

Art. 9 des am 15. Juli 2003 mit Nr. 4928 verabschiedeten "Gesetzes über die Abänderung verschiedener Gesetze" enthält in indirekter Form eine die Nichtmuslime betreffende Anordnung:

"Der im Bebauungsplan mit Nr. 3194 vom 3.5.1985 enthaltene Terminus "Moschee" wird durch den Ausdruck "Gotteshaus" ersetzt; desgleichen wurde Übergangsartikel 2 in untenstehender Weise geändert:

Übergangsartikel 2. – Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist je nach den Gegebenheiten des zu bebauenden Ortes und der Umgebung unter

Berücksichtigung zukünftiger Bedürfnisse genügend Raum für die Errichtung von Anbetungsstätten bzw. Gotteshäusern zu lassen.

In Provinzen, Distrikten und dazugehörigen Gemeinden können nach Einholung einer Genehmigung vom der zuständigen Verwaltung gemäß den Bauvorschriften Gotteshäuser errichtet werden.

Diese Gotteshäuser dürfen nicht entgegen den Bauvorschriften zu anderen Zwecken genutzt werden.“

Die Annahme dieser Anordnungen dient dem Zweck, den sich für längere Zeit in der Türkei niederlassenden Ausländern (z.B. eine Ansiedlung in großen Städten mit dem Zweck der Arbeitsaufnahme oder eine Niederlassung in der Region Mittelmeer-Ägäis für die Ferienzeit oder für ein Rentendasein) eine Möglichkeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. Wenn man diese Bestimmungen wörtlich nimmt, so sind jedoch die Betreffenden, deren religiöse Bedürfnisse gedeckt werden sollen, im Artikel nicht gesondert aufgeführt. Ob dieser Artikel also für oder gegen religiöse Minderheiten mit türkischer Staatsbürgerschaft interpretiert werden wird, muss die verwaltungstechnische Praxis zeigen.

Anmerkungen:

- 1 S. Şimşir, Bilal N. : Lausanner Telegramme, Druckerei der Türkischen Historischen Gesellsch-aft, Ankara, 1990, S. 295, 336-337.
- 2 S. Lausanner Friedenskonferenz, Protokolle und Dokumente, Band 1, Übertragung : Seha L. Meray, Publikationen der Bank für Kreditaufbau 1993, S. 301.
- 3 Lausanner Konferenz, Band 1, S. 310.
- 4 Für den Text s. Lausanner Friedenskonferenz, Band 8, S. 10-13.
- 5 S. Akgönül, Samim : "Die Griechen von Istanbul"; in : Mesogeios-Mediterranee, 6 (1999), S. 66.
- 6 S. Bilsel, Cemil : "Zivilgesetz und Lausanner Vertrag"; in : XV. Jahrestag des Zivilgesetzes, Kenan-Druckerei, Istanbul 1944, S. 43.
- 7 Bali, Rifat N.: Türkische Juden in den Jahren der Republik – Ein Abenteuer der Türkisierung (1923-1945), 3. Auflage, İletişim-Publikationen. Istanbul 2000, S. 64-65. Der Verfasser verteidigt hier die These, diese Verzichtserklärung sei unter Druck der Regierung zustande gekommen. Für internationale Reaktionen auf diese Erklärungen s. a.a. O., S. 95-98. Die Gültigkeit dieser Verzichtserklärungen rief gewisse Zweifel hervor, denn die im Vertrag von Lausanne niedergelegten Minderheitenrechte sind zum einen individuelle Rechte und auch in dem Fall, in dem sie als Kollektivrechte aufgefasst werden, von Individuen in Anspruch zu nehmende Rechte. Das bedeutet aber, dass das Subjekt dieser Rechte keine Gruppe, sondern das Individuum ist (s. Schulte-Tenckoff, Isabell & Ansbach, Tatjana: "Die Minderheiten im internationalen Recht" in: Das Recht und die Minderheiten, Analysen und Texte, unter Federführung von Alain Fenet, Bruylant, Brüssel 1995, S. 54). Unter diesem Aspekt betrachtet ist es unmöglich, dass Gruppenvertreter auf Individualrechte verzichten können (s. Oran, Baskin : "Lausanner Friedensvertrag"; in: Türkische Außenpolitik, Geschehnisse, Dokumente,

- Interpretationen vom Befreiungskrieg bis heute, 6. Auflage; Herausgeber : Baskin Oran, İletişim-Publikationen, Istanbul 2002, S. 231). Auf der anderen Seite haben die erwähnten Verzichtserklärungen zu einer indirekten Gleichheit der Vertragsbestimmungen geführt, so dass sie von den am Abkommen beteiligten Staaten in die Tat umgesetzt werden können (s. Rechtlicher Vertrag des Wiener Abkommens von 1969, Art. 39). Schließlich muss man heutzutage diese Angelegenheit auch unter dem Blickwinkel der Menschenrechte betrachten. Die Minderheiten zugestandenen Rechte werden heute im Rahmen der Menschenrechte interpretiert. In der Bürger- und Menschenrechtserklärung von 1789, in der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den 1966 getroffenen Abkommen der Vereinten Nationen wird immer wieder betont, dass Menschenrechte "unveräußerlich" sind. Bei Rechten, die in Übereinstimmung mit natürlichen Gegebenheiten unveräußerlich sind, muss eine von Dritten oder im Namen einer Gruppe geäußerte Verzichtserklärung mit Befremden aufgenommen werden.
- 8 Bilsel, Cemil : "Zivilgesetz und Lausanner Vertrag", S. 44-53.
9 Für den Text s. Lausanner Friedenskonferenz, Band 8, S. 82-87.
10 Die griechische Verfassung von 1822 bestimmte, dass eine Zugehörigkeit zur orthodoxen Konfession mit einer Staatsbürgerschaft gleichzusetzen sei, denn Hellenismus und orthodoxe Religionszugehörigkeit seien übereinstimmend. Diese Ansicht findet sich auch in Dokumenten der folgenden Epoche; s. Pazartzis, Photini : "Der Status der Minderheiten in Griechenland"; in : Französisches Jahrbuch des internationalen Rechts, XXXVIII-1992, S. 379.
- 11 Courbage, Youssef & Fargues, Philippe ; "Christen und Juden im arabischen und türkischen Islam", Kleine Bibliothek Payot, Paris 1997, S. 228.
12 Mallet, Laurent-Olivier : "Die Juden der Türkei zwischen Minderheiten und der Konstruktion einer türkischen Identität"; in : CEMOTI, Nr. 28, Juni-Dezember 1999, S. 59-60.
13 Bali : In den Jahren der Republik ..., S. 208-209, 213.
14 Keskin, Funda : "Das Thema der Minderheiten", in : Der praktizierte Vertrag von Lausanne; Herausgeber: Çağrı Erhan, Kultur- und Tourismusministerium der Türkei, Ankara 2003, S. 252.
15 Bezüglich der Tatsache, dass die Bestimmungen über die Minderheiten im Vertrag von Lausanne aus dem im Osmanischen Reich vorherrschenden Nationalitätensystem hervorgegangen sei, s. Oehring, Otmar ; "Menschenrechte in der Türkei – Säkularismus : Religiöse Freiheit ?", Missio, Aachen 2002, S. 4.
16 Bali, "In den Jahren der Republik ...", S. 100, 98.
17 Lewis, Bernard : "Die Rückkehr des Islam", Gallimard, Paris 1985, übertragen durch Courbage & Fargues : "Christen und Juden...", S. 229. Hier muss man auf einen sehr interessanten Widerspruch zwischen der rechtlichen und der sozialen Realität hinweisen: Das im Jahre 1964 verabschiedete Gesetz über die türkischen Staatsbürgerschaft führt in Art.

- 7, Abs. c) unter der Überschrift "Annahme der Staatsbürgerschaft in Ausnahmefällen" "türkischstämmige Personen, ihre Partner und volljährigen Kinder" auf (Gesetz Nr. 403, Datum der Annahme 11.2.1964, Amtsblatt vom 22.2.1964-11638).
- 18 Tarhanlı, Turgut : "Selbstbestimmungsrecht oder Wille des anderen" ; in : Analysen türkischer Außenpolitik, Sammelband von Faruk Sönmezoğlu, Der-Publikationen, Istanbul 1994, S. 500-501; Keskin: "Das Thema der Minderheiten", S. 251.
- 19 S. Beschluss über die Türkische Arbeiterpartei Nr. 1979/1 (Schließung der Partei) und Nr. 1980/1 vom 8.5.1980; Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichtes Nr. 18, S. 31; Beschluss über die Demokratische Partei Nr. 1993/3 (Schließung einer politischen Partei) und Nr. 1994/2 vom 16.6.1994, veröffentlicht im Amtsblatt am 30.6. 1994, Nr. 21976, S. 106.
- 20 Entscheidung Nr. 1993/3 (Schließung einer politischen Partei) und Nr. 1994/2 vom 16.6.1994, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30.6.1994 Nr. 21976, S. 103. Diese Vorgehensweise muss hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Projekt einer kemalistischen Gesellschaft diskutiert werden, denn Atatürk formulierte: "Es gibt Kreise, die behaupten, dass die religiöse Einheit die Grundlage einer Nation darstellt. Aber wir sehen in dem von uns errichteten türkischen Staat genau das Gegenteil bekräftigt" (Afetinan, A.: Über die Zivilisation; handschriftliche Abfassungen von Mustafa Kemal Atatürk; 2. Auflage, Druckerei der Türkischen Historischen Gesellschaft, Ankara 1988, S. 21).
- 21 Entschluss Nr. 1993/3 (Schließung einer politischen Partei) und Nr. 1994/2 vom 16.6.1994, veröffentlicht im Amtsblatt am 30.6. 1994, Nr. 21976, S. 106.
- 22 Entschluss Nr. 1993/3 und Nr. 1994/2 vom 16.6.1994, veröffentlicht im Amtsblatt am 30.6. 1994, Nr. 21976, S. 105.
- 23 Beschluss Nr. 1979/1 und Nr. 1980/1 vom 8.5.1980; Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichtes Nr. 18, S. 29.
- 24 Aliefendioğlu, Yılmaz : "Minderheitenrechte und Ansichten des türkischen Verfassungsgerichtes in Bezug auf Minderheiten", in : Minderheitenrechte im nationalen, zwischenstaatlichen und internationalen Rechtssystem (Vereinte Nationen, EU, Europarat, Lausanner Vertrag), Menschenrechtszentrum der Anwaltskammer Istanbul, Publikation Nr. 2, 2002, S. 238.
- 25 Rede von Tarhanlı, Turgut, gehalten auf der "Religiöse Stiftungen: Gegenwärtige Probleme und Lösungsvorschläge" betitelten Sitzung am 16. Februar 2002, veranstaltet vom Zentrum für Menschenrechte der Anwaltskammer Istanbul; Publikationen der Anwaltskammer Istanbul, 2002, S. 36.
- 26 Bakar, Diran: "Beispiele für Diskriminierung in der Praxis und Probleme der Minderheiten-Stiftungen"; in : Minderheitenrechte im nationalen, zwischenstaatlichen und internationalen Rechtssystem (Vereinte Nationen, EU, Europarat, Lausanner Vertrag), Menschenrechtszentrum der Anwaltskammer Istanbul, Publikation Nr. 2, 2002, S. 263.

- 27 Rede von Davuthan, Setrak, gehalten auf der "Religiöse Stiftungen: Heutige Probleme und Lösungsvorschläge" betitelten Sitzung am 16. Februar 2002, veranstaltet vom Zentrum für Menschenrechte der Anwaltskammer Istanbul; Publikationen der Anwaltskammer Istanbul, 2002, S. 14-15.
- 28 Bakar: "Diskriminierungsbeispiele aus der Praxis ...", S. 268; s. Giritlioğlu, Necla, auf der "Religiöse Stiftungen: Heutige Probleme und Lösungsvorschläge" betitelten Sitzung am 16. Februar 2002 gehaltene Rede; veranstaltet vom Zentrum für Menschenrechte der Anwaltskammer Istanbul; Publikationen der Anwaltskammer Istanbul, 2002, S. 30. Es ist hochinteressant, dass dieser Gesetzgebungsbeschluss von einem jüdischen Abgeordneten vorgebracht wurde.
- 29 Reyna, Yuda & Şen, Yusuf : "Status der religiösen Stiftungen"; in : Veröffentlichungen der Anwaltskammer Istanbul, Band 68, Nr. 1-2-3, 1994, S. 87-88.
- 30 Bakar: "Diskriminierungsbeispiele aus der Praxis ...", S. 269.
- 31 Entscheidung Nr. 4449 und 4399 vom 6.7.1971, übertragen von Çetin, Fethiye: "Örtliche Fremde"; in: Minderheitenrechte im nationalen, zwischenstaatlichen und internationalen Rechtssystem (Vereinte Nationen, EU, Europarat, Lausanner Vertrag), Menschenrechtszentrum der Anwaltskammer Istanbul, Publikation Nr. 2, 2002, S. 76. Ein ähnlicher Beschluss wurde im Jahre 1975 hinsichtlich des Istanbuler orthodoxen Krankenhauses in Balıklı gefasst; in der Begründung heißt es: "Der Erwerb von Grundbesitz in der Türkei ist für Ausländer verboten". Der Kassationsgerichtshof hat auf die Forderung nach Revision des Urteils zugegeben, dass eine von türkischen Mitbürgern gegründete Stiftung nicht mit einer solchen von Ausländern ins Leben gerufenen verglichen werden kann und hat auf dem Wege der Richtigstellung eine entsprechende Entscheidung erlassen. S. auch Rede von Oran, Baskın, gehalten auf der "Religiöse Stiftungen: Heutige Probleme und Lösungsvorschläge" betitelten Sitzung am 16. Februar 2002, veranstaltet vom Zentrum für Menschenrechte der Anwaltskammer Istanbul; Publikationen der Anwaltskammer Istanbul, 2002, S. 24-25.
- 32 Die Verpflichtung eines Staates, sich unter Gebrauch des Binnenrechtes internationalen Rechtsregeln zu unterwerfen, hat ihre Grundlage in dem Prinzip der Einhaltung von Verträgen, das auch im Jahre 1969 in der in Wien geschlossenen Vereinbarung über Vertragsrecht mit folgenden Worten zum Ausdruck kam: Keine Partei hat das Recht, sich auf Bestimmungen des Binnenrechts zu berufen, um ihre Berechtigung hinsichtlich der Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen geltend zu machen." Eine solche Anordnung erhöht den Einfluss des Prinzips der Dauerhaftigkeit eines Staatswesens und führt besonders in den Fällen von Regimewechsel dazu, der neuen Regierung keinen Anlass zu geben, früher abgeschlossene Verträge auf rechtlichem Wege als ungültig zu deklarieren (s. Dinh, Ngyen Quoc & Daillier, Patrick, & Pellet, Alain: "Internationales öffentliches Recht", LGDJ, 1999, S. 222, § 142).

- 33 S. Tarhanli, "Religiöse Stiftungen" ..., S. 36-37.
- 34 Diese Bestimmung wurde auf Vorschlag der Schweiz dem Wiener Abkommen über Vertragsrecht hinzugefügt (s. Kearney, Richard D. & Dalton, Robert E.: "Ein Vertrag über Verträge"; in: Amerikanische Zeitschrift für Internationales Recht, Band 64, Nr. 3, 1970, S. 540). Die mit dieser Bestimmung bezweckte "menschliche" Komponente läuft auf Bestimmungen eines "menschlichen Rechtes" hinaus, das in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen den Schutz von Zivilisten, Verletzten, Kranken und Kriegsgefangenen gewährleisten soll. Sofort nach Abschluss des Vertrages im Jahre 1969 zeichnete sich eine Tendenz ab, die diese Bestimmung in allgemeiner Weise bereits im Rahmen von Menschenrechtsverträgen mit eingeschlossen sah (s. Capotorti, Francesco "Annullierung und Aufhebung von Verträgen"; in: Schriften der Akademie des internationalen Rechts, Band 134, 1971/III, S. 554). Diese Auffassung hat auch in der Doktrin an Gewicht gewonnen. Inzwischen bedient sich auch der Internationale Gerichtshof dieser Herangehensweise (s. Auffassung des Rats der Ständigen Vertretung von Südafrika in Namibia, 21.6.1971, Sammlung, S. 55, § 122).
- 35 Sudre, Frederic : "Internationales und europäisches Recht der Menschenrechte", Französische Universitätspresse, Paris 1989, S. 62.
- 36 Oran: "Friedensvertrag von Lausanne", S. 230-231. Oehring : "Menschenrechte in der Türkei, S. 21.
- 37 Für diese Interpretation und die damit verbundenen Informationen bin ich RA Kezban Hatemi zu Dank verpflichtet.